

Eröffuete Gedancken
 Uber den
Durchzug fremder Völder
 Durch eines andern Land und Vottmäffigkeit/
 Und zwar/
 Ob er auff den Versagungs-Fall könne mit rechtmäffigem Gewalt
 gesucht werden.

Von
 Johann Abraham Schefern.



Francffurt/

In Verlegung Johann David Zünners/
 Im Jahr 1674.



11

Das Buch der

Wahl der

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

Denen Hochgebornen Grafen und Herren/
Herren

Georg Ludwigen/

Georg und

Georg Albrechten/

Gebrüdern / Grafen zu Erbach / und Herren zu Breuberg/

Seinen gnädigen Grafen und Herren/

Leget dieses in unterthänigem Respect
zu Füßen;

Dero unterthänig-treu-gehorsambster
Knecht

Johann Abraham Schefer.

Dem Hochbornen Erben und Erben

sein

Georg Albrecht

und

Georg

Albrecht

Georg Albrecht Erben und Erben

sein

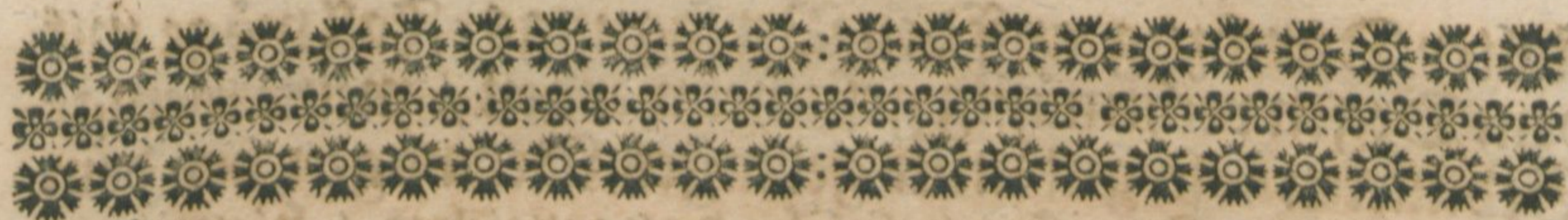
Georg Albrecht

in

Georg Albrecht

Erben

Georg Albrecht



An den Leser.


WIch bin zwar des beständigen Vorsatzes
W gewesen / dem Leser ein gründliches Werck /
 von der Gerechtigkeit der Krieges = Waf-
 fen / wann / und wie weit sie von einem
 rechtschaffenen Christen / so wol dem Höch-
 sten / welcher den Krieg selbst führen muß /
 als denen / die sich Ihme mittelst Lehen = unterthäniger =
 und geworbener Pflicht benzustehen verbindlich ge-
 macht / mit gutem Gewissen mögen ergriffen und ge-
 führet werden / herauszugeben ; Nachdem ich aber
 in progressu gefunden / daß dieses Werck einen von ande-
 rer täglichen Arbeit ledigen Mann / und zwar viel eine
 grössere Zeit erfordere / als meine mühsame Ampts-
 Geschäfte mir vergönnen / als habe ich es solang / bis mir
 etwan der liebe Gott bessere Zeit und Gelegenheit be-
 schehren möchte / müssen zurück setzen / aber gedacht / einen
 und andern Puncten dieser herrlichen Materie / welcher
 seiner Beschaffenheit nach eine sonderbare Ausführung
 allein erfordert / in dessen an die Hand zunehmen / massen
 ich an dem schweren Posten de transitu exercituali innoxio
 vom freundlichen und ohnschädlichen Durchzug fremb-
 den Kriegs = Volcks durch eines andern Land / &c. den An-
 fang gemacht / und dem Leser über die scharffsinnige / bis
 auff diese Stunde noch ohnerörterte (a) Frage: Ob so ge-
 stalter

(a) Id quod verum est tam quoad togatos quam Sagatos : quoad
 priores, teste Clarissimo M. Jacobo Köser / in Exercit. de Transitu
 Exercituali denegato, An. 1666. Wittebergæ habita §. 7. deprehendes
 ab hu-

stalter Durchzug auff den Versagungs-Fall möge mit dem Degen rechtmässig gesucht werden / meine wenige Gedancken ; so gut mein geringes Vermögen bey dem geschäftigen Dienst mir solche dargereicht / hiemit eröffnen wollen / nicht in der Meynung / ob hätte ich die Wahrheit so genau getroffen / daß ich nicht besser köndte unterrichtet werden / sondern / der gerechten Wahrheit / wie sie mir bey dieser Sache vorgeleuchtet / mich vor einen Zeugen darzu stellen / oder / deßfalls ich geirret hätte (welches in so schwerer Materie / worinnen die vortrefflichste gelährte Leuthe verschiedene Meynungen hätten / (b) wegen all zu geringer Erkantniß und Schwachheit menschlichen Urtheils wol geschehen können) andere mit grösserer Wissenschaft und Weißheit begabte Leute hierdurch anzufrischen / daß sie ihr besseres Urtheil der verlangenden Welt bekandt machen / und mich mit vermünfftiger Bescheidenheit ein anders weisen mögen ; Diese indessen und urtheile / sage und schreibe hiervon und darwider so viel dir beliebt / geneigter Leser / und lebe wol.

ab hujus Quæstionis tam affirmativa quam negativa stare viros supra humanæ prudentiæ aleam constitutos, qui vel solo nomine in suam quempiam possent pertrahere sententiam. Quoad posteriores nemo cum consummatissimo Bœclero in commentatione ad Hug. Grotii lib. 2. de Jure Pacis & Belli cap. 2. §. 13. dubitabit, quin liceat sibi armatorum transitum impedire, si possit: Sicut omnes ex diverso credunt, licere sibi, si possent, transitum vi aperire.

(b) Uti animadvertet is qui legit & accuratè perpendit fundamenta eorum, qui affirmativam sectantur, quorum majorem partem seq. pag. retuli; nec non & eorum qui in negativam quodammodo abeunt, quos intersunt Caspar. Ziegler. Joh. à Felden & Joh. Adam. Osiander ad allegatum §. H. Grotii, Strauchius, Neuenfeld Rôser & Lentulus.



S erfordert jezumeilen die ohnumb-
 gängliche Nothdurfft / wie in Gewerb-
 und Handelschafften / also auch / wann
 Fürsten und gleiche höchste Gewälde ihre
 gerechte Sachen mit Krieg verfolgen/
 daß sie anderer Land und Böttmässigkeit
 passiren müssen / so dann gegen über nicht weniger die
 die natürliche Freundschaft / womit wir Menschen zu
 Unterhaltung allgemeiner Gesellschaft einander ver-
 wand seyn / insonderheit das Gebot der Christlichen Liebe:
 Einander in Nöthen beyzustehen / beförderlich und
 dienstlich zu seyn / u. daß der andere Theil / wann er
 hierumb gebührend ersuchet und vor Schaden und
 Gefahr genugsam versichert worden / jenem diese
 Freundschaft / womit er ohne seinen Schaden und Ab-
 gang desselben Nutzen befördern kan / nicht versage.

Gleichwie aber diese Freyheit deß Durchzugs /
 wann sie auch ohne Argelist und Gefährde gesucht wird /
 ins gemein eine Sache von hochgefähr- und beschwer-
 licher Folge ist / wogegen kein genugsames Versiche-
 rungs- Mittel / wie am Blat zu sehen / wol- erfunden
 werden kan / so haben viel sittliche Völcker umb so viel
 mehr Ursach bekommen diese Freundschaft zu versagen /
 alldieweilen sie die Erfahrung gelehret / daß sie mehr-
 mahlen zur Larve ohngerechter Kriege als zur recht-
 schaffenen Nothdurfft gedienet; Der begehrende Theil
 hergegen sich veranlasset befunden / dieselbe auß dem
 Grund einiger gebottenē Schuldigkeit durch das Mittel
 gewalt-

gewaltsamer Waffen zu fordern / und also durch eines andern Land gegen des Engenthumbs = Herren willen und Danck durch zu brechen.

Wie schwerlich auch dieser Modus transeundi seu potiùs irrumpendi nach der Richtschnur der Geseze und Rechte (wornach doch alle Kriegs = Geschäfte / wann sie anderst vor dem höchsten Kriegs = Fürsten verantwortlich seyn sollen / ihre Maasz nehmen müssen) mag justificiret werden / so finden sich jedoch gleichwol vortreffliche gelehrte Theologi und Politici, die den versagten Paß nicht allein solcher Gestalt zu öffnen geurtheilt / sondern auch davor halten / er gehöre unter die Zahl gerechter Ursachen zu offener Feindschafft und Kriege;

*a lib. 2. 4.
sup. Num.
ad cap. 20.
ß Aphorism.
Polit. II.
γ Tom. I. re-
lect. cap. pec-
catū. de R. I.
n. 6. §. 9.
in 4. verb.
Quinta et-
iam, &c.*

Unter diesen finde ich den Herrn Augustinum, *a* Balthas. Menzerum, *β* Didac. Covarruviam, *γ* Theod. Reinking sowol in seiner Biblischen Policen *δ* als dem Tractat de Regim. Secul. & Ecclesiastico, *ε* Befoldum, *ζ* Boxhornium, *η* Alberic. Gentilem, *θ* Christoph. Forstnerum, *ι* Samuelem Pufendorf, *κ* insonderheit dero Vorgängern den scharpffsinnig = hochgelehrten Hugonem Grotium. *λ*

δ Im andern Buch / axiom. 130. *ε* L. 2. class. 5 c. 2. §. 45. *ζ* Synops. p. 290. c. 12. l. 2. §. 19. de arte belli §. 84. *η* lib. 1. Polit. cap. 12. *θ* de Iur. Belli lib. 1. c. 19. *ι* ad Tac. lib. 12 c. 62. verb. Quando ea loca, &c. *κ* Iurispr. Univ. lib. 1. defm. 6. §. 6. *λ* de Iure P. & B. *ε* l. 2. c. 2. §. 3. *ε* l. 3. c. 7. §. 1. *ε* in tract. de Mar. lib. passim.

Die vortreffliche Leuthe / deren Schrifften von der gelehrten Welt sehr hoch geachtet werden / und mir sonst in vielem gleichsam Maasz gebende Geseze seynd / haben mich veranlasset ihre Meinung / die mir niemahlen recht zu Sinn steigen wollen / desto genauer zu untersuchen / in der Hoffnung / soviel beständigen Grundes anzutreffen / mittels dessen ich die widrige Meinung / die ich Anfangs als mir diese Materie vorkommen / geheget / also diesen hochgelehrten Leuthe auch in diesem Passu glauben

Glauben möge. Je mehr ich mich aber hierunter be-
 mühet / je beständigern Fuß hat die gegentheilige Mey-
 nung bey mir gesetzt / daß ich ohngezweifelt darvor halte:
 Der freye Paß / den ein Gewalt dem andern auff „
 ersuchen zu nöthiger Fortsetzung vorhabenden „
 Krieges / durch das Seinige gönnet / sene eine „
 blossse Freundschaft / die er ihme / insonderheit „
 wann es ohne seine Ungelegenheit nicht geschehen „
 kan / wol versagen kan / und durchaus keine so „
 kräftige Schuldigkeit / welche einer von dem an „
 dern mit Gewalt fordern und erlangen mag; we „
 niger eine rechtmässige Ursache zum Kriege / daß „
 vielmehr der ersuchte und versagende Theil auff „
 den Bergewaltigungs-Fall mit gerechten Waffen „
 und gutem Gewissen seine Intention secundiren „
 könne.

Der Haupt-Grund dieser Meynung ist das / Ge-
 meinschaft entgegen gesetzte Eigenthumb / welches
 von Gott Anfangs der Erschaffung eben zu dem Ende
 angesetzt worden / damit / umb allerhand Beschwerlich-
 keiten / so Gemeinschaft nach sich hangen hat / (c) zu ver-
 meiden / ein jeder das Seinige / welches er mit Auf-
 schliessung eines andern gebrauchen und geniessen könne /
 allein vor sich habe / hergegen auch den andern bey dem
 Seinigen / imgleichen ruhig bleiben lasse / und ohne dessen
 B willen

(c) Consignavit hæc Johann Oettinger in seinem gründ-
 lichen Bericht von Gränzen und Marksteinen / lib. I. cap. 3.
 num. 8. 9. & 10.



willen (d) daran nichts fordere / also / daß der Herr des
Guts zu dessen Gebrauch einen andern wider seinen
willen (d) zuzulassen / so wenig verbunden / daß er den-
selben vielmehr mit Recht oder eigenen Gewalts davon
Ab- und zur Wiedererstattung zulänglich anzuhalten
Fug und Recht erlanget / wie auß denen Gesäzen gött-
und menschlicher Rechte (deren Anführung hierzu weit-
läufftig und ohne das nicht mein Vorhaben ist) solches
dem Leser wird bekind seyn.

Diese Macht das Seinige zu verwalten / nen-
neten die Römische Gesetz-Geber Dominium, facul-
tatem naturalem, liberrimum arbitrium, den eigen-
thumlichen Besitzer / ob er schon ein Bauer war /
Dominum & bonorum suorum arbitrum, d. i. einen
Herrn seiner Güter / der außser dem Mißbrauch /
so zum Schaden des gemeinen Wesens / und eines
andern gereichet / Recht und volle Macht hat /
selbige nach seinem ledigen Willen und Gefallen zu
geniessen / (e) und im geringsten nicht gehalten / einen
andern / denie er sich auff die Arten / wie sie die Gesetze
vorschreiben / nicht verbindlich gemacht hat / über seinen
freyen Willen zu zulassen / alles auß kräftigem Ein-
spruch der göttlichen so genandten natürlichen Rechten /
die allen

(d) Per voculam **Willen** hic intellectum volo tam tacitum quam
expressum, tam ex genere delictorum vel quasi, quam contractuum
vel quasi oriundum consensum.

(e) Quod Cardinal. Tusch. pract. conclus. tom. 6. lit. R.
conclus. 112. num. 11. per L. 1. §. si impuberi. 21. ff. de collat.
bon. in tantum rectè ampliat, ut quis possit res suas in mare pro-
jicere.

die allen Völkern in das Herz geschrieben / und die hohe Nothdurfft dieses erstbeschriebener Massen geengenschaffteten Eigenthumbs anzeigen;

Auff die Wege nun zu kommen / so ist allen bekand / daß die eigenthümbliche Güter guten theils in ohnbe-
weglichem Land / Grund und Boden bestehen / und
gleichwie Wege und Stege ausser allem Zweifel ein na-
türliches Stück oder Theil des Landes oder Bodens
seynd / worüber sie führen / also seynd sie auch ohnwider-
sprechlich desselben Eigenthumbs Eigenschaft theilhaff-
tig (f) woleroogen ein allgemeiner vernünftiger Satz ist:
Daß eine Eigenschaft / die einem ganzen Dinge
mitgetheilet ist / in deme auch allen Theilen des gan-
zen mitgetheilet seye / und mit ihren Würckungen
anklebe / welche so wenig einem jeden Theil nicht
mitgetheilet seyn kan / als nothwendig ein ganzes
alle seine Theile erfordert / daß sich also beständig
schliesset : Dieses oder jenes ganze Land oder Herr-
schaft gehöret ihrem Herrn eigenthümblich allein
zu / derowegen auch die darüber fahrende Wege/
als ein natürliches Theil / (f) ferner : Gehören sie
ihme eigenthümblich zu / so gehören sie ihme auch mit
der rechtlichen Würckung zu / einem andern derē Ge-
brauch nach belieben zu gönnen und zu versagen; (f)

B 2 Nun

(f) Cum idem iudicium sit de adhaerentiis cap. volentes. 8. de
Offic. legat. l. quæ religiosis. 43. ff. de R. V. & partis eadem sit ratio
quæ totius. l. quæ de tota. 76. ff. de R. V. l. 27. §. penult. ff. de pactis.
Nec non in toto pars citra dubium contineatur, cap. in toto. 80. de
Reg. Jur. in 6. l. lecta. 40. ff. de reb. cred. l. in toto. 80. ff. de Reg. Jur.
quæ

Nun ist das erste wahr / derowegen das andere gleich-
fals wahr seyn muß / wie auß kurz zuvor gegebener
Beschreibung des Engenthumbs ohnschwer wahrzu-
nehmen ist.

Auß diesem natürlichen Grund philosophirten die
Römische J. C. (deren Meinungen der hochlöbliche
Kaiser Justinianus, unter andern allgemeinen Reichs-
Rechten im ganzen Römischen Reich publiciren lassen /)
wann sie einem jedwedern privato die Macht gegeben/
daß er denjenigen / welcher ihm wider seinen Willen
über sein freyes Gut nur gehen wollen / abhalten / μ oder
andern falls über zugefügte Beleidigung vor Gericht
besprechen möge / ν als hätte er ihm hierdurch die natür-
liche Freyheit seiner Güter ohnrechtmässiger Weise ge-
schmälert / allermassen sie es vor eine Dienstbarkeit / Last
und Beschwörung halten / die das dienende Gut gering-
schätziger machet ξ und keiner dem andern über seinen
Willen nachzugeben schuldig ist. (g)

μ l. 5. §. 3. ff.
de A. R. D.
 ξ §. 12.
Inst. de R.
D.
 ν l. 13. in
fm. ff. de
injur.
 ξ l. 5. §. 1.
belle. 9. ff. de
oper. nov.
municat.

Dieweil

quæ cum toto eodem jure gaudet, l. eum qui. 23. ff. de Ufucap. c. 30.
X. de Decim. Dn. Tabor ad Barbof. lib. 16. cap. 40. axiom. 16. &
lib. 15. cap. 3. axiom. 2. & lib. 14. cap. 5. axiom. 4. & lib. 18. cap. 22.
axiom. 4.

(g) Quem in finem libertatem bonorum afferenti prodita est
actio Negatoria, vid. tit. ff. si servit. vind. vel ad alium pertinere neg.
& §. 2. Inst. de Act. cujus fundamentum est libertas naturalis, qua
Dominus in re sua non tenetur aliquid pati, aut non facere, Dn. Stru-
vius. Syntag. Jur. Civil. Exerc. 13. §. 48. per l. 4. §. 7. l. 11. in f.
ff. si serv. vind. &c. l. si ædes. 32. §. libertas. 1. ff. de serv. Urb. præd.
quæ adeo larga est, ut Dominus rei alterum in noxium aëris spacium
propè cælum occupantem prohibere possit, per l. si vitem. 22. §.
si quis. 4. ff. quod vi aut clam.

Dieweil nun die Natur des Eigenthumbs denen
 Grotianern allzuhell unter Augen scheint / unterstehen
 sie sich inter res noxiae & innoxiae utilitatis d. i. unter de-
 nen Gütern / die ohne des Herren Abgang und
 Schaden von Frembden kommen genossen werden/
 und unter denen / deren Gebrauch ohne Abgang
 und Schaden des Herren nicht seyn kan / einen Un-
 terscheid zu machen : Der letztern Art gestehen sie / doch
 ausser dem höchsten Nothfall (wovon am . Blat)
 obbeschriebene Eigenthumbs-Eigenschafft zu / aber nicht
 den Gütern erster Art / sondern halten vielmehr vor
 einen gewissen Satz : Der Eigenthumbs = Herr sey
 schuldig einen andern über seinen Gefallen zum Ge-
 brauch seiner Güter zu zulassen / wordurch der
 Frembde einen Nutzen und der Eigenthumbs = Herr
 keinen Schaden und Abgang empfinden kan / der-
 gestalt / daß auff den Versagungs-Fall der Frembde
 solchen Gebrauch von dem Eigenthumbs = Herren
 nachtrücklich fordern und erhalten könne.

Nach diesem gemachten Unterscheid zehlen sie auch
 den Gebrauch der Wege / dessen Frembde sich bedienen
 müssen / inter res innoxiae utilitatis , aber ganz ohne
 Grund / zumahlen vors (1) die Erfahrung / und das
 was ich hiervon am . Blat weitläufftig angeführet /
 genugsam an Tag gibt / daß der Gebrauch der Wege/
 dessen frembde Potentaten zur Durchführung ihres
 Kriegs = Volcks sich bedienen müssen / nicht so gar innox
 oder auß der Zahl deren Dinge / wodurch dem Eigen-
 thumbs = Herren kein Schade oder Gefahr zustehet /
 sondern eine solche Sach seye / die allerhand Schaden
 B 3 und

und Gefahr ins gemein ohnzertrennlich nach sich führet;

Über das gestehe ich vors (2) zwar gerne / daß (1) ein Unterscheid sene zwischen einem Dinge / welches durch den Gebrauch geringer wird / und zwischen einem / so nicht geringer wird / nemlich: Durch den Gebrauch abnehmen / und nicht abnehmen. Auch (2) daß ein Frembder den Gebrauch dieses Guts bescheidentlicher / als jenes / und zwar mit geringerer danckbaren Gegenverbindung von mir begehren könne / also / daß ich weniger Ursach habe ihm denselben zu versagen; Diesen Effect „ aber / daß eben umb dieses Unterscheids willen / „ weil mein Weg oder sonsten mein eigenes Gut „ durch frembden Gebrauch nicht geringer wird / oder mir dardurch kein Schade zustehet / ein anderer solchen Weg oder Gut wider meinen Willen von mir begehren / ja (welches das grösseste und eben das ist / wovon die ganze Materie redet) gar mit Gewalt zunehmen Zug und Recht habe / kan ich einmahl nicht finden / und folget auß dem Unterschied

o Videatur rerum noxiæ & innoxia utilitatis gar nicht. o

Dn. Huld-
ric. Eyben
in Disp. de
Fonte Iuris
An. 1667.
Giessa ha-
bita p. m. 25.

Gleichwie nun kurz vorher genugsam außfindig gemacht ist / daß die Wege weniger nicht als das Land / worüber sie führen / die Eigenschafft des Eigen-
thums / krafft deren der Herz einem andern den Ge-
brauch seiner Güter zu zulassen nicht verbunden ist /
ohne Unterscheid an sich haben / und diese Distinction,
Limitation oder Exception, rerum innoxia utilitatis, also
einfolgbahr in keinem Gesetz oder Recht Grund hat /
also heisset es billich nach dem Ausspruch der bekandten
gemei-

gemeinen Rechts-Regul: Ubi lex non distinguit, ibi nec nostrum est distinguere, π und wird indessen diese Distinction, Exception, oder vielmehr der zugelegte Effect billich so lang vor erdichtet gehalten / bis er auß beständigem Grund bewiesen wird / wolbetrachtet deme / welcher eine sonderbare Eigenschafft / Enderung oder Außnahm eines Dings vor sich zu Behauptung seiner Intention anziehet / wie diejenige thun / welche unter dieser angefasten Distinction, die Wege vom Eigenthumb und dessen anklebenden Würckungen außnehmen wollen / solches specificè darzu thun und zu beweisen / allen Rechten und der gesunden Vernunft nach oblieget. σ

π Boer.
lib. 1. de bello & duello c. 28.
n. 11. Dn. Tabor in loc. Com. ad Barb. lib. 4. c. 37. Ax. 1.

σ Dn. Tabor lib. 15. cap. 3. axiom. 6.

Welches aber die Grotianer nimmermehr præstiren können / es sene dann / daß sie ein vollkommenes kräftige Recht oder Geseze weisen / welches einem Frembden den ohnschädlichen Gebrauch eines andern Gut dergestalt zuspricht / daß auff den Versagungs = Fall derselbe so gestalten Gebrauch von dem Eigenthumbs = Herrn mit Gewalt suchen und erhalten möge ; Dann gleichwie es unter denen / welche menschlichem Gerichts = Zwang unterworffen seynd / schimpfflich ist / eine Intention ohne vorhergegebene Geseze und Rechte der Obrigkeit justificiren wollen / oder derjenige vor Gericht nicht fortkommen kan / es seyen dann unter denen Gesezen seiner Obrigkeit solche vorhanden / die seine Sache gut heissen / und ihm eine gewisse Forderungs = Art an die Hand geben / mittelst deren er von dem Richter einen andern zu etwas anzuhalten begehren kan / also kan auch niemand / welcher keiner Obrigkeit und menschlichen Gesezen unterworffen ist / von dem andern etwas mit Gewalt begehren /

swann

wann er keine solche Gesetze oder Rechte vor sich hat/
 die sonst vor menschlichem Gericht kräftigen Auß-
 spruch würcken / (h) zumahlen alle Forderungen sich
 auff eine Schuldigkeit gründen / die Schuldigkeit aber
 auß dem Befehl eines vorhergehenden kräftigen Gese-
 zes nothwendig entspringen muß / daß sich also ohne
 Schwärigkeit und einiges Widersprechen schliesset : Wo
 kein solcher Gestalt befehlend Gesetz ist / da ist auch keine
 Obligation oder Schuldigkeit / wo diese nicht ist / da ist
 auch keine Forderung / wo keine Forderung ist / da muß
 man nur bitten / und / wann das Gebetene versaget wird /
 fein zu frieden seyn.

Solche Gesetze oder Rechte / sage ich / müssen sie
 weisen / wann sie recht haben wollen / und zwar auß der
 Zahl solcher Rechten / welche unter höchsten Gewälden /
 wovon hier die Rede ist / Platz haben : Kommen sie zum
 vornehmsten Gesetz = Buch der göttlichen geschriebe-
 nen Rechten / so werden sie hiervon keinen Buchstaben
 finden / und ob zwar der Mönch Gratianus in C. notan-
 dum. caus. 23. Quæst. 2. Hugo Grotius, Covarnuvias, Henr.
 Bœcler, Menzerus und dero Vorgänger der H. Augu-
 stinus an den oben angezogenen Orthen / das XXI. Cap.
 im IV. Buch Mosis also außlegen und darvor halten /
 Moses habe selbige Könige der Ursach wegen / die weil
 sie ihme den ohnschädlichen Durchzug durch ihr
 Land versaget / mit rechtmässigem Kriege überzogen /
 und

(h) Est enim bellum simulachrum Judiciorum forensium, hinc
 planè, quot actionum forensium sunt fontes, totidem sunt Belli :
 nam ubi Judicia deficiunt ibi incipit Bellum; prout benè monet acu-
 tissimus Grotius lib. 2. cap. 1. de I. P. & B.

und es daher das Ansehen gewinnen wil / als wäre
 ersterwehnte Distinction oder Ausnahm der Wege in
 göttlicher Schrift also gegründet / daß deren versagter
 Gebrauch könne mit dem Degen gesucht werden / So
 ist doch erstlich dieses nur eine Historie auß Göttlicher
 Schrift / und kein verbindliches Moral-Gesetz / welches
 allen Menschen zur Folge verbindet ; Und finden sich
 (2) vortreffliche Theologi und Politici, welche erweisen/
 daß nicht der versagte Durchzug / sondern der ab-
 sonderliche Befehl Gottes / dieses sündliche Volk
 außzutreiben zu diesem Kriege Ursach sene / aller-
 massen Grotius voran im II. Cap. des Ersten Buchs /
 §. 2. selbst bekennet : Fuisse ibi speciale mandatum ad exe-
 quendam rem à Deo judicatam in populos maximorum
 criminum reos ; & propterea se hoc exemplo uti nolle,
 und Herz Doctor Ziegler in seinen schönen Anmerckun-
 gen über angezogenen Orth des Grotii, mit Augustino in
 libro Quæst. 6. q. 10. relata à Gratiano Causa 23. q. 2. c. 2. in f.
 recht wol gesagt : Exercitum (Israeliticum) propter illud
 (scilicet mandatum) non tam Auctorem quam Ministrum
 censeripotuisse , d. i. Die Kinder Israel haben dies-
 sen Krieg nicht so wol vor sich selbst (etwan wegen
 des versagten Durchzugs) als befehlhabende Die-
 ner Gottes vornehmen müssen / welcher in der
 Jüdischen Policen damahls die höchste weltliche Obrig-
 keit selbst præsentierte und sich das Jus Belli & Pacis
 allein vorbehielte / daher auch dergleichen Kriege
 Bella præcepti & Bella DEI, Gottes Kriege oder die
 auß Gottes Befehl vorgenommen worden / jene her-
 gegen die vom Jüdischen höhē Rath der LXXI. Ältesten
 beschlossen wurden / bella ultronea eigenwillige ohn-
 nöthige

E

nöthige

† Ioh. Sel- nöthige Kriege genennet wurden † zu deme haben der
 den, de Iure Anmoritter Könige Sihon und Og Mosi keine geringe
 Nat. & Ursach zu den Waffen gegeben / in deme sie denen Kin-
 Gent. juxta dern Israel / ehe sie von denselben beleidigt waren / mit
 discipl. Heb. bewehrtem Hauffe auß ihren Gränzen entgegen gezo-
 lib. 6. c. 12. gen / wie D. Gerhard / † Joh. Adam Osiander / † und
 p. m. 764. der scharpffsinnige Ruffendorff † wol angemerket / und
 † in Loc. de Magist. 2. 411. auß des Buchs der Richter XI. Capit. vers. 20. des
 † in notatis V. Buchs Moses II. vers. 32. ibi : Und Sihon zog auß
 ad Grot. l. 2. c. 2. §. 13. de uns entgegen mit allem seinem Volck zum Streit / 2c. und
 I. P. & B. dem XXIX. Cap. selbigen Buchs / vers. 7. ibi : Uns ent-
 p. m. 680. gegen NB. mit uns zu streiten / 2c. abzunehmen ist.
 † Element. Jurispr. V. niv. libr. 1. def. 6. §. 6.

Freulich ja muß der versagte Paß Mosi nicht die
 Haupt-Ursach des Kriegs gewesen seyn / wol angesehen
 er sich nicht nur durchgeschlagen und etwan Reparation
 vor Schimpff und Schaden gesucht / sondern die Völcker
 erschlagen / ihr Land vom Arnon an bis an Tabock /
 und von der Wüsten bis an den Jordan eingenommen /
 unter sich getheilet und besessen ; Gleichwie nun diese
 Actiones gegen dem versagten Durchzug keine Propor-
 tion halten / also ist derselbe so wenig vor die rechte Ur-
 sach dieses Kriegs zu halten / als zu glauben ist / der from-
 me und gerechte Moses habe den ungerechten gottlosen
 Appetit nach frembder Herrschafft an sich gehabt / und
 mensuram Reparationis & modum vindictæ nicht besser
 verstanden. (1)

So findet sich auch / vors andere / kein solches
 Recht unter denen Satzungen der natürlichen Rechte ;
 Dann

(2) Cum nimis durum videatur, non exhibitum humanitatis Offi-
 cium excidio Gentis ulcisci. Dn. Pufendorf in egregio Volumine de
 Jur. Nat. & Gent. lib. 3. cap. 3. §. 5. ad f. pag. m. 290.

Dann diese seynd anders nichts als das göttliche unbeschriebene Recht / welches GOTT dem Menschen vor dem Fall in das Hertz geschrieben / und nach dem Fall / als dessen Satzstücke durch die Bosheit der Menschen je länger je dunkeler worden / auff dem Berg Sinai in gewisse Gebott Wiederholungs- Weise schriftlich abgefasst ; Wann sich nun / wie erst gedacht in diesem geschriebenen kein solches Gesetz oder Recht findet / so kan sich auch in dem ohngeschriebenen / oder / wie es etliche lieber hören / natürlichen keines finden / weil dieses in jenem begriffen. Hier weiß ich mich zwar vernünftig zu bescheiden / daß denen göttlichen Gebotten von der Liebe des Nächsten / und der gemeinen uns von Natur eingepflanzten Freundschaft / die wir zu Erhaltung menschlicher Gesellschaft zu einander tragen / ganz gemäß ist / daß einer dem andern mit dem Seinigen / umb so vielmehr / wann es ohne seinen Schaden und Abbruch geschehen kan / dienen und beförderlich seyn soll / und solches zwar unter einer solchen Verbindlichkeit / die zur Erfüllung göttlichen Willens gehöret / und die Ubertreter vor GOTT und in dem Gericht des Gewissens straffbarer Sünde / vor Menschen aber eines ohnfrendlichen neidischen Gemüths schuldig machet / Es ist aber zuwissen / daß unter denen göttlichen und so genandten natürlichen Gebotten in der Verbindung ein Unterscheid ist / dann etliche verbinden zwar in Gewissen / wie das ersterzehlte Gebott den Nächsten lieben beförderlich und dienstlich zuseyn / und dergleiche Opera charitatis mehr dergestalt / daß sie zu völligem Gehorsam göttlichen Willens nothwendig seynd / sie legen aber niemanden eine so vollkommene Schuldigkeit auff / die vor menschlichem Gericht oder



mit Gewalt mag gefordert werden / als zum Exempel /
 man kan niemand zwingen / daß er freygebig / barmher-
 zig ic. seyn muß / (k) Etliche verbinden aber vollkômlich /
 d. i. nicht allein im Gewissen / sondern auch vor der
 Welt so kräftig / daß die hier auß entstehende Schul-
 digkeit einer von dem andern auch wider seinen Wil-
 len mit Gewalt fordern könne : Nach diesem vorher-
 gesetzten Unterscheid gestehe ich gerne / daß ich meinem
 Nächsten mit dem Meinen zu dienen / und also / wann
 sonst keine Ursach vorhanden / den Paß durch mein Land
 zu gönnen auff die erste Weise schuldig und verbunden
 bin / aber nicht auff die andere Weise / allermassen
 diese Vergünstigung / wie alle freundliche leutselige Be-
 zeigungen / wann einer dem andern mit dem Seinigen
 gutwillig auffer Obligation beförderlich und dienstlich
 erscheinet / ohne einige Widerrede ad Officia dilectionis
 oder Opera charitatis gehöret / welche à debitis præcisi
 juris s. Justitiæ particularis, d. i. Von den Schuldigkeiten /
 die einer von dem andern mit Richterlichem oder eige-
 nem Zwang fordern kan / in genere morum so mercklich
 unterscheiden seynd / als hochnothwendig sie in usu fori
 huma-

(k) Sciendum est, si quis quid debet, non ex Justitia propria,
 sed ex virtute alia, puta liberalitate, gratia, Misericordia, dilectione,
 id sicuti in foro exigi non potest, ita nec armis deposci. Nam ad
 utrumque horum non sufficit, ut id, quod postulatur, sit ex morali
 ratione faciendum, sed præterea opus est, in nobis Jus quoddam sit
 ad illud, quale Jus interdum leges divinæ & humanæ dant etiam circa
 debita aliarum virtutum. Quod cum fit, nova tunc debendi ratio
 accedit, quæ jam ad Justitiam pertinet. Id cum deest, injustum ex hac
 causa bellum est. Sunt verba in comparabilis H. Grotii lib. 2. cap. 22.
 §. 16. de I. P. & B.

humani, quoad effectum executionis ab invito müssen in
Acht genommen werden. (1)

Weniger / Drittens / unter denen so genandten
Rechten der Völker / wiewol bey denen widrige
Meynung führenden nichts gemeiner als dieser einge-
bildete Grund : Transitum innoxium Jure Gentium de-
beri, denegatum vi & armis vindicari posse, &c. Die
E 3 Freyheit

(1) Fundata est, inquam, hæc distinctio in genere morum, hinc iis
qui in Jurisprudencia universalis philosophari didicerunt sub nomine
Juris perfecti & imperfecti venit, hæctenus, ut illud qui læserit, inju-
riam, in foro humano ope Judicis vel pro re natâ propriâ vi vindican-
dam, faciat. Cui ex adversum respondet obligatio perfecta in eo,
abs quo id, quod nobis debetur, est perventurum. Quem ideò,
ubi sponte id implere renuit, actione apud Judicem intentatâ, aut ubi
huic locus non est, vi compellere possum. Jus autem Imperfectum,
quod nonnullis aptitudo vocatur, est, quando alicui ab altero quid
debetur ita, ut, si illud deneget, iniquè quidem faciat, haudquaquam
tamen læsus accipiat injuriam, quæ ipsi adversus lædentem actionem
pariat, nec vi sibi istud adserere possit. Sic, verbi gratiâ, qui per vim
meum me fundum ingredi prohibet, injuriam facit, quæ mihi ad-
versus illum actionem & vim porrigit. Ast qui mihi per fundum suum
iter innoxium denegat, quod alio loco non nisi per molestas ambages
quærendum, manè quidem facit, haudquaquam tamen propterea in
foro humano actionem ipsi intendere ques. Sic neque ad beneficia
exhibenda alterum cogere, neque ingratitude actionem ipsi inten-
dere possum, etsi revera peccet, qui benefaciendi aliis occasionem
negligit, aut pro acceptis beneficiis, quam commodè posset gratiam,
non refert; Prout satis eruditè ratiocinatur Doctissimus & persubtilis
Jurisprudenciæ Universalis indagatur Dn. Samuel Pufendorf Elem.
H. Univ. lib. 1. defin. 8. in quo, nec non in illo nobilissimo, ante Paucos
Annos Londini Scanorum edito opere, de Jure Nat. & Gent. hanc
distinctionem passim inculcat. Quid enim non fingere licet voluisse
dividentes bona mundi? appositè quærit subtilissimus Joh. à Felde
ad cit. Grotii lib. 2. cap. 2. §. 6.

Freyheit seine Soldaten durch eines andern Land zu
 führen / sey ein hergebrachtes Recht der Völcker / und
 Krafft dessen eine solche Schuldigkeit die auff den Ver-
 sagungs-Fall einer von dem andern mit Gewalt fordern
 könne. Fragt man woher ein solches Völcker-Recht
 zu erkennen und zu beweisen seye / so muß H. Grotius,
 und bey Grotio schwache Præsumptiones das beste thun;
 Spectandum esse, sagt er im zwenten Capit. S. 6. seines
 andern Buchs / De Jure Pacis & Belli, quæ mens eorum
 fuerit, &c. Man müsse die Intention oder Meynung de-
 ren / die das Eigenthumb zeitlicher Güter erstmahls
 eingeführet / hierinnen ansehen und darvor halten / daß
 sie eine solche geführet / welche der natürlichen Billigkeit
 am ähnlichsten ist / nun seye aber derselben ganz gemäß/
 daß ich einem andern gönne / was ihm nützlich und
 nöhtig / hergegen mir in nichts abgâng- und schädlich ist/
 einfolglich auch die Wege über mein Land zugebrauchen/
 derowegen man mittelst erzehlter rechtmässigen Muth-
 massung davor halten müsse / sie haben bey Einführung
 des Eigenthumbs die Wege gemeinem Gebrauch vor-
 behalten / ratio : quia dominium introduci potuit cum
 receptione talis usus, qui prodest his, illis non nocet.
 Es seynd aber in Wahrheit schwache Argumenta, dann
 das erste / so ex præsumpta voluntate auctorum domini
 hergenommen / ist (1) vielmehr ein Figmentum oder eine
 ersonnene Muthmassung des Grotii, welche vim argu-
 menti umb so vielweniger hat / dieweilen derselben eine
 stärkerere / wie am . Blat zusehen / kan entgegen gesetzt
 werden ; (2) gründet sie sich auff ein falsches Præsup-
 positum ; Das Eigenthumb der Güter seye nach
 dem Stand einiger vorgebildeten Gemeinschaft
 durch Menschen eingeführet worden / von dessen
 Ungrund

Ungrund unten weiterer Bericht geschehen soll. Das andere ist ein Argumentum à posse ad esse, welches / wie denen Gelehrten bekandt ist / gar nichts schliesset.

Der Sache aber etwas näher zu kommen / bestehet / meines darvor haltens / deß Grotii und dessen Nachfolger auß einem Völcker = Recht hergenommenes Argument auff dreien falschen Sätzen: Der Erste ist / was er erstgemelter Massen von Gemeinschaft der Güter und Einführung deß Eigenthumbs ablenthalben in seinen Schrifften setzet. Der andere: Es seyen unter denen menschlichen Rechten Jura Gentium, das ist: Verbindliche Satzstücke der Völcker / denen auch die höchste Gewälde so gar unterworffen seyen / daß krafft deren ein Theil den andern zu gehorsamer Folge mit Gewalt anhalten möge; Der dritte: Durch die Verordnung dergleichen Völcker Rechte seyen die Wege / als das Eigenthumb der Güter unter den Menschen eingeführet worden / gemeinem Gebrauch außgenommen und vorbehalten worden.

Daß nun der erste Satz ohne Grund seye / beweisen die ohnvergänglich gelehrte Joh. Aldam Oslander / Henrich Böcler in ihren Commentariis, über erst zuvor angezogenes zwente Capitul seines andern Buchs / De Jure Pac. & B. Caspar Ziegler, in seiner Anno 1666. zu Wittenberg herausgegebenen Dissertation, de Jure Pacis & Belli §. 7. und der in Gott selig ruhende Dannhauer, in Disput. ad Decalog. 16. überflüssig / in demie sie gar begreifflich erk. irtten / daß unter denen Menschen niemahlen / auch nicht vor dem Fall / eine Gemeinschaft
der

der Güter gewesen oder seyn können / derowegen ich ihre Fundamenta allhier weitläufftig zu recapituliren / so überflüssig als præter Scopum achte / mich der Kürze wegen auff sie beziehend.

Die Nichtigkeit deß andern erhellet daher / dieweil ein solches Völcker = Recht / wann einiges Præter mentis conceptum wäre / seinen Ursprung haben müste aut ex imperio s. Jurisdictione, aut voluntaria aliqua conventione, d. i. Entweder von einer herrschenden Obrig= oder Vottmässigkeit / die dem Rechtsetzenden über dem Rechtnehmenden Theil gebühret / oder einer freywilligen Vereinigung der Völcker / zumahlen auff keine andere Art einiges Recht entstehen kan; Nun kan es nicht auff die erste Weise entstanden seyn / alldieweil kein Volck oder dessen höchstes Haupt über das andere einige Obrig=oder Vottmässigkeit hat / und so einfolglich dem andern Gesäze vorschreiben kan / sondern ein solcher Obrigkeitlicher Gewalt nur zwischen Obrigkeit / und dero Unterthanen weiter aber sich nicht üben lässet / (m) wie allen bekandt ist / die nur wissen was Obrigkeit / Unterthanen / Gesetz / und hohe Gewälde seynd / die niemand als Gott über sich erkennen.

So kan es ja auch nicht auff die andere Weise seyn / wol erwogen solche Vereinigung / entweder per modum pacti expressi, mit außgedrückten Worten müste abgeredet worden seyn / oder per modum pacti taciti, auß solchen
chen

(m) Nam Magistratus superiore aut pari imperio nullo modo possunt cogi, ut benè respondit JC. in l. 4. ff. de recept. qui arbitr. &c. L. ille à quo. 13. §. 4. ad SC. Trebell. juxta regulam Universalissimam: Par in parem non habet Imperium, relatam à Dn. Tabore lib. 14. cap. 3. Axiom. 5.

chen Wercken abgenommen werden mußte / die diese frey-
 willige Vereinigung tacitè oder reipsâ nach sich führen
 und schliessen; anders kan niemand seinen Willen zu ver-
 stehen geben / oder sich mit dem andern vereinigen. Daß
 nun diese Vereinigung und das dahero folgerende Vol-
 cker = Recht auff die erste Art seye zum Stande kommen/
 ist so ohngereimet zu behaupten als ohnmüglich zu be-
 weisen; Eben so wenig möglich nach der andern Art/
 alldieweilen auß denen Geschichten das Gegentheil be-
 fandt / daß ein Volck dem andern den Durchzug öffters
 versaget: *Quî ergo erit Jure Gentium institutum, quod à
 Gentibus persæpè tam veterum quam nostro tempore de-
 negatum? Cur Franci negarunt Narseti? Cur Veneti Ma-
 ximiliano? Cur illi, quorum longum catalogum recenset
 Grotius, denegârunt transitum, si idem communi Gentium
 Jure constitutus? Annè tot celeberrimas litera turâque
 elegantiori imbutas Gentes, ignaras Juris Gentium dicemus,
 ut detrectarent id, quod à pluribus approbatum esset?
 Quin potius ab ex ipso Grotio exemplis adductis, Grotium
 quis oppugnaturus inferet, eadem clarè testari, Jure Gent.
 non fuisse transitum introductum, &c.* mag man mit
 Herrn Köfern auß seiner Exercitation §. 12. de transitu
 Exercituali denegato wol fragen und gewiß darvor hal-
 ten / daß die jenige Völcker / welche den Durchzug durch
 ihr Land Frembden zugelassen / es entweder auß Furcht
 umb besorgenden Gewalt / deme sie nicht widerstehen
 mögen / zu vermeiden / oder auß freundlicher Gutwil-
 ligkeit gethan / welche Actus propter vitrum metus & na-
 turam precarii, keines weges ein Recht einführen können.
 Und gesetzt / es wäre zu erweisen / daß alle oder die meh-
 rere Völcker den Durchzug uniformiter zugelassen /
 so wil doch hier auß solches verbindliche Recht / welches
 D allen

allen Völkern ewige Ziel und Maasß gibt / so wenig folgen / als vernünftig diese Schluß-Rede ist: Alle Völker haben nach dem kundbaren Zeugnuß der Historien auß Ehrgeiz oder umb ihre Gränze zu erweitern / und die Schwächere zu unterdrücken Krieg geführet; Oder / es ist gewöhnlich bey denen Völkern auß diesen Ursachen Krieg zu führen; Ergo, ist es ein Ziel und Maasß gebend Völker-Recht worden / dem man im Gewissen nachfolgen muß. (n)

Nach diesem zwiefachen überwiesenen Ohngrund zerfällt der dritte von selbst / und kan H. Grotii seiner Præsumption: *Spectandum est quæ mens eorum fuerit, &c.* eine weit kräftigere / dieses Inhalts: *Spectandum est, quæ mens eorum fuerit, qui primi dominia rerum singularia introduxerunt, quæ credenda est talis fuisse, ut quam minimum ab æquitate naturali recesserit, ideòque propter connatam hominum pravam cupiditatem aliena habendi, omnes prætensiones, præciso sive perfecto jure non quæsitæ, ex quibus, utpote licentia transeundi per solum alienum, &c. in societate humana pericula, fraudes, litesque* facilli-

(n) Quasi verò non minus injustè, crudeliter, avarè factum sit, quod sæpè factum deprehenditur ab iis, quibus ideò scelera sua inter homines impunè fuerunt, quia superiorem non habebant --- & sanè, si ex crebro gentium usu Jus aliquod peculiare debet constitui, primum utique caput in eo erit, de bellis per solam ambitionem, aut ob adspectum lucri licitè gerendis, quibus apud plerasque gentes nihil frequentius. Pufendorf. in Elem. J. U. lib. I. defin. 13. §. 25. p. m. 213. ubi, eos operam ludere, asserit, qui, quid communiter inter gentes, in bello potissimum, usurpare solitum, colligunt, eaque de Jure gentium licita esse concludunt. Et, ut ingenuè fatear, non video, quâ arte quove fundamento Jus aliquod Gentium, quod nomen & effectus Juris meretur, asseri & defendi possit. Quicquid etiam alii dixerint.

facillimè oriri possunt, averruncare potiùs, hominemvè liberum omni metu eximere quam gravare, liberam potiùs quam restrictam bonorum suorum administrationem dare voluisse censendi sunt, entgegen gesetzt / und auff sein Argument: Fieri potuit, &c. eâdem facilitate geantwortet werden: Fieri etiam Non potuit.

Bleibet / diesem nach / fest gestellet / daß das Eigenthumb der Güter und mithin Wege und Stege / welche darüber führen / also geeigenschaftet / daß ein Frembder deren Gebrauch sich über den Willen des Eigenthumbs-Herrn oder mit Gewalt keinesweges anmassen könne / und schliesse ich dahero fortissimo argumento affirmativo à minori ad majus: Wann das Eigenthumb gemeiner Leuthe also beschaffen / warumb nicht auch grosser Fürsten und Völcker / die doch in krafft ihrer höchsten Würde / worinnen sie andern von Gott vorgesezet seynd / viel ein kräftigeres / ja das allerhöchste Eigenthumbs-Recht über das Ihrige haben? Haben sie nun dieses Recht / warumb sollen sie sich dann dessen nicht gebrauchen können / und weniger Macht haben einen andern von ihrem Grund und Boden abzuhalten? Können sie sich dessen gebrauchen und haben hierzu Recht und Macht / wene beleidigen sie dann dadurch? Niemand! Zumahlen ein natürlicher Recht-Satz ist: Wer sich seines Rechtens bedienet / der thut niemands Leyds oder Unrecht / und kan auch daran keinesweges gehindert werden / daß nicht der verhinderende sich eines ohnrechtmässigen Gewalts / den der Verhinderte mittelst Gegen-Gewalt rechtmässig hintertreiben darff / schuldig mache.

Diese Meynung begreiffet der mehr-angezogene Württembergische grosse Theologus, Herr Doctor
D 2 Johann

Johann Adam Oslander in seinen außerlesenen Annotatis ad H. Grotii lib. 2. cap. 2. §. 13. p. m. 678. & seq. Mit diesen kurzen Worten: Verum --- nihilominus adhuc dum obstant rationes ex natura domini & comparatione cum bonis privatis petita, &c. paulo ante imperium enim & proprietas arere possunt aliquem alium ab ingressu illius, in quod est imperium. Si tantum licet privato, ut prohibere possit aliquem ab ingressu fundi sui multo magis licebit Principi aut Reipublicæ, utpote, quæ majori jure gaudet. Wie auch der Herr Pufendorf in seinen Elementis Jurisprudentiæ Universalis, wann er lib. 1. defin. 6. §. 6. pag. m. 29. & 30. diese Wort schreibet: ---- Aqua profluens, flumina, freta, maria, viæ regiæ, &c. Harum rerum usum cum communiter Civitates cultiores promiscuè extraneis non-hostibus permittant, inde quidam autumarunt, omni eos proprietate carere, ac legem naturæ omninò illarum proprietatem interdiceret & illimitatum earundem usum omnibus concedendum præcipere, adeoque Jus naturæ violare, qui vindicatâ sibi earum proprietate ipsarum usum exteris restrictiorem facere, aut omninò occludere voluerint. Enimverò istos falli certum est. Ac de viis quidem publicis constat, posse prohibere territorii dominos, ne quis exterus omninò illac transeat, aut transitum nonnisi certa lege, certo onere indulgere; Cum enim istis territorii proprietatem nemo deneget, cujus Pars viæ publicæ sunt, patet quoque iisdem competere Jus de viis disponendi, adeoque earum usum, siquidem ita expedire videatur, aliis interdicens --- inde rectè & Jure suo Dido Æneæ socios hospitio arenæ prohibuit ---- sic non injustè Edomitæ, Israelitis, indemnitate verbo duntaxat spondentibus, transitum per regionem suam ex metu non improbabili denegabant, ita
ut hi

ut hi molestâ ambage fines ipsorum legere cogerentur. Iisdem quoque Israelitis adversus Sihonem & Ogum Reges Amorrhæorum justam bellandi causam non dabat denegatio transitus per ditiones suas, sed quod ipsis præter fas cum exercitu extra fines suos procederent & ad pugnam eosdem lacefferent. **Wiewolen dieser grosse Mann ex capite exceptæ summæ necessitatis, d. i. auß einē andern Fundament/einigen höchsten Nothfalls/sich der Grotianer Meynung belieben lässet / wann er im bedeutetem Orth sagt: Nec tamen, nisi extrema necessitas ejus modi viæ usum sibi per vim adserendi potestatem facit.**

Aber gleichwie diese vorgebende Außnahm des Nothfalls/weniger der zugemessene Effect uns durch kein Gesetz oder Recht offenbaret ist / Herz Pufendorf auch selbst in lib. 2. Observ. 3. §. 6. & 7. Item in politissimo nuper edito volumine de Jure naturæ & Gent. lib. 2. c. 6. p. m. 236. allwo er dieser Materie das Fundament legen wollen / keine beständige Rationes anführen kan/also kan ich es / cum pace tanti viri, nicht begreifen; Allermassen (1) das gemeine Sprichwort Noth hat kein Gesetze / und wann Seneca sagt: Necessitas magnum humanæ imbecillitatis patrocinium est omnem legem frangit, d. i. Die Noth seye eine grosse Entschuldigung der menschlichen Schwachheit / und breche alle Gesetze / von der ordentlichen darauff gesetzten Straffe / wie selbige sonst auß dem Nothfall Platz haben solte / mit nichten aber von gänzlicher Befreyung zu verstehen / gleichwie das gleichfalls gemeine Sprichwort: Inter arma silent leges, nicht so crudè zu verstehen ist / ob hätte man im Kriege keine Rechte / Gesetze und Gewissen in acht zu nehmen; So ist auch (2) gegenwärtiger Casus: Wann ein Potentat zu Rettung seines von feindlichem Gewalt angefochtenen Landes /

ganz nothwendig deß andern Land passiren muß / noch lang kein solcher Casus extremæ necessitatis , wie ihn die Moralisten verstehen.

Und was sage ich lang vom Ohngrund der Gro-
tianer Meynung in thesi , da sie doch / wann sie solte
practiciret werden / nicht de re & usu innoxio redet /
sondern in allewege solche hochschädliche Effecten ohn-
zertrennlich nach sich führet / wogegen kein genugsames
Versicherungs = Mittel / wie eiffrig auch etliche sich
darumb bemühet / † mag ersonnen werden. Diese
Effecten lassen sich erstlich von Seiten der beyden Par-
theyen hervor : Dann hat der bekriegende Theil eine
gerechte Sache / so ist sie doch ins gemein also beschaf-
fen / wann derselben Gerechtigkeit wegen vieler schein-
baren Gegen = Gründe (woran es heutiges Tages in
denen gerechtesten Sachen nicht fehlet) sehr dunkel ist /
daß der Bekriegte / welcher nach der angebohrnen all-
gemeinen Schwachheit ohne das lieber vor / als gegen
sich urtheilet / ohne Argelist in seinem Gewissen darvor
halten kan / (o) oder doch zum wenigsten von der Welt
darvor wil angesehen seyn / er habe eine gerechte Sache /
und

† Zuer.
Boxhorn.
d.l. Forst-
ner ad d.l.
Taciti.
Röser E-
xercit. de
transitu
Exerc. de-
neg. §. 14.

(o) Ductus nimirum ignorantia invincibili; Ut si uterque Prin-
ceps inter quos bellum est , bonâ fide procedat , & re diligenter exa-
minatâ non reperiat ullam injustitiam ex sua parte , etiamsi ex alterutra
parte sit aliquid occultæ injustitiæ , quæ ipsum lateat. Sicut factum
est in bello Israelitarum contra Chananæos ; Nam Israelitæ justo ti-
tulo veteris possessionis ac hæreditatis repetebant terram Palæstinam
tanquam suam ; Chananæi , quia nihil sciebant de hoc titulo & puta-
bant suam esse hæreditatem , quam actu possidebant , bonâ fide
defendebant se , & sic utrinque erat bellum Justum formaliter.
Quod etiam quoad effectus bellicos , scil. modum acquirendi justi-
ficum & cæteros , tamdiu etiam in conscientia tale dici meretur,
quam-

und jener / der mein Land passiren wil / eine ohngerechte ;
 Er glaube es nun gewiß / oder wil doch / daß andere es
 glauben sollen / so bin ich mittelst Vergünstigung des
 gegentheiligen Durchzugs ben ihm in feindlicher Con-
 sideration, und in dem Stande / daß er mit gut Fug
 oder zum wenigsten mit grossen Schein Rechtens mir
 vorwerffen kan / ich sey eo ipso auß denen Schrancken der
 Ohnpartheilichkeit geschritten / und habe mich Gegen-
 theiliger ohngerechten Sache / indeme ich solche be-
 fördert / theilhaftig gemacht / und Ursach nehmen /
 mich nach seiner Gelegenheit umb Reparation zu be-
 sprechen. (p)

Wil ich hier / wie anders nicht kan / antworten / ich
 habe dem Gegentheil nicht sagen können / was ihm
 von Rechtswegen zustehet / und verhoffe keine Schuld
 auff mich geladen zu haben / wann ich gethan / was mir
 das Recht und aller Völcker Meynung befohlen / So
 wird er dargegen setzen : Die Rechte halten niemand
 an einem andern den Durchzug durch sein Land zu zu-
 lassen / derselbe führe dann eine gerechte Sache ; Nun
 habe aber sein Gegentheil / welchem ich den Paß fren fren-
 willig vergönnet / keine gerecht / sondern ein ohngerechte
 gegen ihn / derowegen könne ich mich dieser Außrede so
 wenig

quamdiu Principium ignorantiae non tollitur. Videantur hic Francisc.
 à Victoria relect. 5. Sect. 3. n. 6. & relect. 6. n. 32. & 33. Molina Disp. 102.
 H. Grotius lib. 2. cap. 23. §. 13.

(p) Quo ipso sanè conditio mea, quâ ante petatum transitum vixi,
 multum deterior redditur, dum alterius gratia, præter obligationem,
 meritum & culpam amicum amitto, aut non-hostili animo affectum
 hostem consequor; Damnosum quippe malum externum est, quod,
 iudice Joh. à Felde ad d. l. Grotii. §. 13. temerè alteri sine compensa-
 tione alteri inferre injustum (adeoque satis noxium) est.

wenig bedienen / als die Gerechtigkeit befihlet ohngerechte
Händel zu befördern.

Gebe ich zur Antwort / ich halte davor er habe eine
gerechte Sache / so lencke ich mich wiederumb zu der
Parthen / und muß hören / daß er mir wieder antwor-
tet : Wer mich zum Richter in frembder Sache gesetzt /
da mich doch hierzu niemand erfordert / und also mir /
als einem Tertio hiervon zu urtheilen keines weges ge-
bühre? (q)

Hat der bekriegende Theil eine ohngerechte Sa-
che / so ist ihm entweder deren Ohngerechtigkeit bekant
oder nicht ; Ist sie ihm nicht bekandt / sondern er glaubet
vielmehr in seinem Gewissen er führe ein gerechte Sache /
(o) so hab ich eben diese Händel mit selbigem. Ist sie ihm
bekandt / so wird er doch mittelst scheinbarer Prætexten
die Welt ein anders überreden / und auff Veranlassung
der Gotianer Lehr sich das Recht des freyen Passes /
durch frembde Lande zueignen wollen / welches ich ihm
nicht widersprechen kan / es geschehe dann unter dem
Vorwand ermangelender gerechten Sache / worinnen
er aber mit mir nicht wird eins seyn / sondern mich wie-
der vorige beantworten : Wer mir die Macht gegeben
in frembden Händeln das Urtheil zu sprechen. Hier ist
es dann sehr gefährlich und wil auch zu spät fallen / von
der

(q) Et merito nefas reputatur, unum Principem, cujus nihil
interest, de alterius inviti actibus cognitionem, censuram & iudicium
sibi arrogare; juxta vulgatum: Par in parem non habet imperium
& illud Ovidii

— — — — rescindere nunquam

Dis licet acta Deum.

Forstner. ad Tac. lib. 12. cap. 48. p. m. 318. & 319.

der Ohngerechtigkeit seiner Sache / deren Merita mir etwan wegen ihrer sonderbahren Schwärigkeit und mangelender Information offtermahls ohnbekandt seyn können / lang zu schwärzē / sondern es wil kurz resolviret seyn / wonicht / wird er zu seinen Leuthen sagen / wie Agesilaus dem König in Macedonien geantwortet: Consultet, nos interea transibimus, lasset ihn disputiren / wir wollen indessen sehen / wo der Weg hinauß gehet.

Noch grössere Beschwerden thun sich / zum andern bey dem würcklichen Durchzug hervor / dann anstatt guter Zahlung vor nothdürfftige Unterhaltungsmittel muß der arme Landmann nicht allein das Seine umbsonst oder doch umb ein Liederliches hingeben / und dadurch seine ganze Haushaltung ruiniren / sondern es wird einem bald hier bald dar das Seinige gewaltthätig und heimlich abgeraubt / Leuthe geschändet / umb Ehr und Leben gebracht / und andere grosse Schaden und Muthwillen verübet / die auch bey der besten Disciplin vergehen und gar selten können verhindert werden; Weiß der Beleidigte den Thäter nicht zu stellen / wie es ins gemein geschiehet / so muß er das Maul wischen und zufrieden seyn. Ist er so glücklich / daß er einen außmachet / mein Gott! vor welchem ohngünstigen und partheyischen Richter muß er ihn besprechen / da er sich wol vorsehen mag / daß er Litem recht contestire / mit keinem altfränckischen Recht und Billichkeit (quippe quæ inter arma filere dicuntur) auffgezogen komme / und seine Probatoriales also einrichte / daß er nicht mit einer guten tracht Stöße oder zum wenigsten mit einem wolgefütterten Außbußer à limine judicii gewiesen werde. Gehet die Sache am besten ab / so wird ihm das repariret, was sich repariren lasset / was sich aber nicht wieder erstatten lasset:

E

lasset:

läffet ; Als geschändete Weibs = Personen / Menschen =
Mord / ic. darvor wird der Thäter / wann es hoch kompt /
an Leib und Leben gestrafft / wodurch der Beleidigte in
nichts gebessert ist. An statt versprochenen ohngesau =
meten Durchzugs / muß das Volck / wann es etwan einen
Tag marchiret , drey oder vier wiederumb still liegen /
da sie dann ins gemein solche ansteckende Kranckheiten
mit sich bringen / die hernachmals das Land ärger / als
das Schwerdt zurichten / vieler anderen Beschwärlich =
keiten vor dißmahl nicht zu gedencken.

Wil sich der Lands = Herz darüber beschweren / und
die mündliche oder schriftliche Assurances anrufen /
so wird ihm die gemeine Antwort : Man wolte zwar
alles / was man Anfangs versprochen / gerne halten /
es könne aber unter so vielem wilden Volck so genau
nicht zugehen / zu deme ereigneten sich täglich soviel
Emergentia , die man zuvor nicht sehen können / daß
raison de guerre die Sach anders zu führen nicht
zulassen wolte / ic. Wer dann lachen wil / der lache.
Wann nun ratio Belli auch dem Feind zuspricht / er soll
nicht warten biß ihm jener ins Land oder so nahe über
den Hals komme / sondern soll ihm aufferhalb entgegen
gehen und die Pferd / wie man sagt / an frembde Zeune
binden / da kan sichs gar leicht zu tragen / daß beyde Par =
theyen in meinem Land zusammen kommen / und daselst
jedem belli formiren.

Über dieses alles solte ja der Grotianer Meinung
einem freyen rechtschaffenen Gemüth / Drittens / deß =
wegen allein ganz gehässig seyn / dieweil sie Fürsten und
deßgleichen höchsten Gewälden / welche nicht so wol
den

Den Nothdürfftigen Durchzug / als Ursach einem
 Ohnschuldigen den Krieg anspinnen zu können/
 oder Gelegenheit zu erlangen denselben ohnvorge-
 sehen übern Hauffe zu werffen / rechtlichen Schein
 verleyhet und treffliche Gelegenheit an die Hand gibt/
 welche ihnen auch zu statten kommet / der Durchzug
 werde ihnen versaget oder nicht / zumahlen ein solcher
 Fürst / sich ersten fals / diese Meynung : Man könne
 den versagten Paß mit dem Degen öffnen / ic. zeit-
 lich weiß zu Nuze zu machen / und erlanget dardurch
 keinen geringen Schein / seine ohngerechte Waffen vor
 der Welt zu justificiren. Lasset man ihn freywillig passi-
 ren / so gibt der Eigenthumbs- oder Landes- Herz sich
 aller Gefahr bloß / und erlanget hergegen jener den be-
 sten Vortheil und Gelegenheit seine ohngerechte Dessen
 ins Werck zu setzen / welches man umb so viel gewisser
 besorgen muß / als überflüssiges Zeugnuß uns die Ge-
 schichte geben und lehren / wie gefährlich einer neben
 dem andern sitzet / welche verdeckte und mit allerhand
 gerecht-scheinenden Farben überdünchte gefährliche An-
 schläge / an den andern eine Prætension zu machen / dem-
 selben den Vortheil listig abzulauffen / und ihn endlich
 gar übern Hauffen zu werffen / auch diejenige ersinnen
 und practiciren / denen man es am wenigsten zugetrauet/
 bevorab man heut zu Tage auff zugesagte Treu und
 Glauben / auff hochbetheuerte Verbündnuß / und leib-
 liche Endtschwüre (die doch das kräftigste Mittel seynd/
 womit man einen Menschen verbinden kan) sich nicht
 mehr verlassen kan / wolerwogen ja deme / wer in der-
 gleichen Geschäften Wissenschaft hat / nichts neues ist/
 daß öftters die höchstbeschworne Abschiede/ Vereinigun-
 gen/

gen / gegebene Treu und Endt / vermittelst allerhand
 Estats-Griffe / insonderheit der schandlichen Jesuitischen
 Reservationum, five restrictionum tacitarum mentalium,
 æquivocationum, occultarum limitationum, clausularum
 mente conceptarum, (r) und dergleichen verfluchte Be-
 trieg- und Belüigungs- Arten mehr / verdrehet / ver-
 lacht und zu nichte gemacht werden / und bey vielen
 eine allgemeine Fundamental- Estats- Regul werden wil :
 Ein kluger Regent / könne mit der Lacedemonier
 Feld- Marschallen Lysandro den gemeinen Nutzen
 durch alle zulangende Mittel / Lügen und Wahrheit /
 Recht und Ohnrecht / gegen Freunde und Feinde /
 wie es Raison vom Estat erfordere / ohne Unterscheid
 befördern / wann eine Löwen- Haut nicht gut thue /
 müsse man einen Fuchs- Balg anlegen / sey beydes
 recht ; Kinder betriege man mit Docken und Würf-
 felspiel / aber dapffere verständige Leuthe müsse man
 mit falschen Endtschwüren über das Seylgen werf-
 fen / wann es nur zur Verbesserung des gemeinen
 Nutzens außschlage. Welche schöne Theologie nicht
 nur Lyfander und Machiavellus profitiret / sondern es be-
 ginnen bey unserm Leben vornehme Christliche Ministri
 und Abgesandte bey öffentlichen Versamblungen davon
 zu buchstabiren.

Ich

(r) Confer ea, quæ contra hunc Diaboli partum scripserunt
 Ludovic. Montaltius in Epistola 9. ad Provincialem, pag. m. 226. &
 Georg. Gœzius Moraliū Profess. Ord. in Illustri Salana de Fraude
 Enthymematum.

Ich meine ja diese und dergleiche grosse Gefahr-
 und Beschwärlichkeiten seyen ausser deme / der Grotia-
 ner Meinung in keinen Rechten einigen beständigen
 Grund hat / von solcher Erheblichkeit / daß sie einen jeden /
 wer der Sache nur rechtschaffen nachdencken wil / zum
 widrigen Schluß bewegen solten / in vernünftigen
 Nachsinnen / sie nicht nur bloss zufällige Dinge / die in
 keine Consideration zu ziehen / oder solche Mißbräuche /
 die den rechten Gebrauch eines Dings nicht auffheben
 können / sondern mehrentheils mit dem Gebrauch ganz
 wesentlich / und zwar so ohnzertrennlich enge verknüpffet
 und gar selten ohne Operation in alle wege aber also ge-
 than seynd / daß sie doch zum wenigsten eine rechtschaffene
 Furcht / deren sich kein freyer gemeiner Mann / ich
 schweige ein Fürst oder höchster Gewalt / zu unterwerf-
 fen schuldig ist / würcken mögen.

Wer wolte nun eine solche Meinung ins Mittel
 bringen / welche unter dem lieblichen Schein einiger
 Schuldigkeit / Fürsten und freyen Völkern über ihren
 Willen zumuthen darff / daß sie ohne ihre Schuld einem
 andern zu Nutz und Gefallen sich fürchten und aller ganz
 vernuthlichen Gefahr bloß geben müssen? (f) Würde
 ein solcher nicht die Freyheit dieser höchsten Personen /
 worauff ihre hohe Würde sich doch einzig gründen muß /
 mercklich schmählern? Ohnwidersprechlich! Zumahlen
 die Furcht der Freyheit gestrackt zuwider ist / und keines
 neben dem andern zugleich in seiner rechten Vollkom-
 menheit bestehen kan.

E 3

Es

(f) Id quod servile & libero quovis homine indignum esse
 optimè judicavit Consummatissimus Casp. Ziegler. ad Grotii d. l.
 pag. m. 235.

Es ist in Wahrheit der Abbruch der edlen Freyheit ein sehr empfindlich Ding / und finden wir in allen Geschichten / daß die Völcker über nichts hefftiger als über die Frey- und Sicherheit / das Ihrige ruhig / ohne Anspruch und Forcht zu besitzen / geeiffert haben / wie wir dann bey Julius Wilhelm Zingrafen in seinen flugen Spruch-Reden der Teutschen Nation bennah am Ende des Buchs von dem armen Scithen Volck / daß doch nichts als finstere ohngebauete Wüsteneyen und Einöden bewohnete / dessen ein feines Exempel lesen / wann daselbst ihr König Anthreas dem Macedonier König Philippus , welcher ihnen längst gerne mit Gelegenheit in die Haar gewolt / und zu dem Ende von ihnen den Durchzug durch ihre Gränze / umb bey dem Einfluß der Donau ins Meer dem Abgott Hercules eine Metalline Seule / die er ihme gelobet hätte / auffzurichten / begehren liesse / diese Antwort gab : König Philippus solle den Kosten sparen und ihme die Seule schicken / so wolle er sie auff seinen Kosten daselbst auffrichten lassen und erhalten / aber dem Volck könne er keinen Paß gestatten : Dafern aber König Philippus sie mit Gewalt auffrichten lassen wolte / müste er es zwar geschehen lassen / wann er aber wieder im rüczziehen seyn werde / wolle er sie alsobald umbreissen und auß derselben lauter Pfeile giessen / und diesen an seinen Gränzen verübten Gewalt damit rächen.

Das Römische Volck war sonst hierinnen auch sehr delicat , gestalten / wann unter ihnen einer über einen Orth / wo man zu stehen oder zu wandeln pflegte / nur etwas auffgehängtes hatte / welches mit dem Fall Schaden thun kan / dasselbe nicht zugeben / daß einer oder der andere / der des Weges / worüber es hinge/
sich

sich bedienen wolte / umb des andern / der es auffgehän-
 get hatte / Nutzen oder Bequemlichkeit willen in Forch-
 ten wandeln solte / sondern brachte / umb ihre natürliche
 Frenheit zu wandeln / ganz auffer Gefahr zustellen /
 es bey denen Gesetz = Gebern dahin / daß es durch ein
 öffentliches Gesetz bey einer zimlichen Geld = Straff ver-
 botten würde. (ω) Dergleichen Mittel / wordurch diß
 Volck sich von der Furcht vor künfftigem Schaden
 sicher gestellet / beliebe der Leser in denen Materien

*ω L. 5. §. 6.
 & seqq. ff.
 de his qui
 deiec. vel
 effud.*

Cautiois de non offendendo, de damno infecto, &

Citationis ex lege Diffamari, &c.

nachzulesen.

E N D E.



95/11/198

at. d. a.
C. 11. 11.
im. 11. 11.
d. 11. 11.
11. 11. 11.

Handwritten text, mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.

11 11 11



M

von D



Eröffniete
 Über
Durchzug fre
 Durch eines andern Lan
 Und zu
 Ob er auff den Versagungs-Fall
 gesucht
 V
 Johann Abrak
 Franc
 In Verlegung Joha
 Im Jah



11

